



# Stadt Neuenrade

## Bekanntmachung

### **Satzung der Stadt Neuenrade über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz vom 25.06.2026**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW.S. 618), sowie des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 24.06.2026 folgende Gebührensatzung für Standesamtsleistungen beschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

- (1) Für Amtshandlungen im Personenstandswesen werden in der Stadt Neuenrade von der Tarifstelle 5 b der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) abweichende Gebührensätze festgelegt.
- (2) Die Gebühren werden nach dem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der AVerwGebO NRW unberührt.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, den 25.06.2026

gez.

Volker Klüter

Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter [www.neuenrade.de](http://www.neuenrade.de) aufgerufen werden.

**Gegenüberstellung alte / neue Gebühren für Amtshandlungen im  
Personenstandswesen**

**Verwaltungsgebühren Personenstandswesen** **NEU** alt

Nr.	EURO
<b>01</b> Prüfung der Ehefähigkeit - deutsches Recht	50,00 / 40,00
<b>02</b> Prüfung der Ehefähigkeit - ausländisches Recht	80,00 / 66,00
<b>03</b> Ausstellung Ehefähigkeitszeugnis (EFZ)	80,00 / 66,00
<b>04</b> Beschaffung EFZ für Ausländer	50,00 / 40,00
<b>05</b> Eheschließung ausserhalb der Öffnungszeiten	100,00 / 66,00
<b>06</b> Eheschließung ausserhalb der Öffnungszeiten <b>besonders</b>	150,00 / -----
<b>07</b> Vornahme Eheschließung für ein anderes Standesamt	50,00 / 40,00
<b>08</b> Antrag auf Anerkennung ausländische Ehesachen	50,00 / 25,00
<b>09</b> Nachbeurkundung Eheschließung Ausland	80,00 / 40,00
<b>10</b> Niederschrift eidesstattliche Versicherung	30,00 / 21,00
<b>11</b> Nachbeurkundung Geburt Ausland	50,00 / 40,00
<b>12</b> Nachbeurkundung Sterbefall Ausland	30,00 / 21,00
<b>13</b> Leichenpass	20,00 / 15,00
<b>14</b> Erklärung zur Namensführung	30,00 / 21,00
<b>15</b> Ausstellung einer Personenstandsurskunde	12,00 / 10,00
<b>16</b> Ausstellung einer weiteren Personenstandsurskunde	6,00 / 5,00
<b>17</b> Auskunft/Einsicht Sammelakten / Personenstandsregister	12,00 / 10,00
<b>18</b> Suchen eines Eintrags	20,00 / 17,00